

Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 90

1. Versicherte Tätigkeit

- 1.1 Gegenstand der Versicherung ist die berufliche Tätigkeit als Berater, Betreuer und Vertreter des Auftraggebers im Bereich der Vermittlung und dem Abschluss von Versicherungen.
- 1.2 Nicht versichert sind jedoch folgende Tätigkeiten:
 - a Technisches Risk-Management;
 - b Beratung in Umweltfragen;
 - c Rechts- und Steuerberatung;
 - d Agent oder Generalagent einer Versicherungsgesellschaft;
 - e Beratung, Vermittlung und Abschluss von Rückversicherungsverträgen;
 - f Schadenbearbeitung.

2. Versicherte Haftpflicht

In Abänderung von Art. 7 n AVB und unter Streichung von Art. 7 l AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche, die gegen die versicherten Personen erhoben werden aufgrund schweizerischer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Vermögensschäden, d.h. in Geld messbaren Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in Europa oder der ganzen Türkei eintreten.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 9 A AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 4.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.
- 4.2 Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält oder hätte erhalten können, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.
- 4.3 Sämtliche Ansprüche aus einem Schadenereignis gemäss Art. 9 B Ziff. 3 AVB gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche gemäss Ziff. 4.2 hiervoor erhoben wurden.

4.4 Vorriskoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind. Bei derartigen Schadenereignissen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Versicherungsschutz besteht zudem nur für die Zeit, während welcher eine entsprechende Vorversicherung bestanden hat. Dasselbe gilt für sämtliche Ansprüche aus Schäden gemäss Art. 9 B Ziff. 3 AVB, wenn mindestens eine Ursache eines Schadens vor Vertragsbeginn gesetzt worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

4.5 Nachrisikoversicherung

a Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit

Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, Ansprüche daraus aber erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Ansprüche, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Schadenereignis gemäss Art. 9 B Ziff. 3 AVB gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind.

b Bei Austritt oder Entzug der Berufsausübungsbewilligung

Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus oder wird einem Versicherten die Berufsausübungsbewilligung entzogen (Ziff. 7 hiernach), so besteht noch längstens während der Vertragsdauer Versicherungsschutz für diese Person, soweit haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen vor Austritt bzw. vor Entzug der Berufsausübungsbewilligung begangen wurden. Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts bzw. des Entzugs der Berufsausübungsbewilligung erhoben.

c Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, so besteht keine Nachrisikoversicherung.

5. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden erstreckt sich in Ergänzung von Art. 7 AVB nicht auf Ansprüche

- a aus Schäden, die der Versicherte der Personengesellschaft bzw. der natürlichen oder juristischen Person als deren Arbeitnehmer oder Organ zufügt;
- b wegen Insolvenz eines Versicherers oder Rückversicherers;
- c wegen Kreditschädigung oder unlauterem Wettbewerb;

d aus Garantiezusagen in Bezug auf den Erfolg der Beratertätigkeit;

e aus Schäden, die aus der Beratung in und der Besorgung von Finanzgeschäften entstehen. Als Beratung gilt unter anderem Ratsschlag/Empfehlung im Zusammenhang mit Investitionen bzw. Reinvestitionen, An- oder Verkauf sowie Vermittlung von Geld, Devisen, Aktien, Schuldscheinen, Wertpapieren aller Art, Immobilien oder von sonstigen Sach- und Vermögensschäden;

f aus Schäden aus Bewertungen, Analysen und Expertisen von Vermögenswerten (z.B. Immobilien, Wertpapieren, Unternehmungen, Kunstgegenständen);

g aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld und geldähnlichen Vermögenswerten (z. B. Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reise- oder andere Checks, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Kredit- und Kundenkarten, Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers) und Wert-sachen;

h aus Schäden aus der geschäftsführenden Tätigkeit (z.B. Direktor, faktisches Organ, Geschäftsführer) in Unternehmungen, Personalvorsorgeeinrichtungen und Stiftungen;

i aus Konventionalstrafen;

k aus gegenüber öffentlich rechtlichen Hoheitsträgern oder an deren Stelle handelnden privatrechtlich organisierten Personen nicht abgeführten direkten und indirekten Steuern (z.B. Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (z.B. AHV, IV, EO, ALV, BVG);

l der gemäss Art. 2 b – c AVB versicherten Personen aus Arbeitsvertrag;

m von Personengesellschaften / -gemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind sowie Ansprüche von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, welche ein Versicherter und/oder sein Ehegatte massgebend beeinflussen oder an welchen sie finanziell beteiligt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25 % nicht übersteigt.

6. Obliegenheiten

6.1 Bei der Beratung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen gelten folgende Obliegenheiten:

a **Haftpflichtversicherungen**

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Auftraggeber verschiedene, dem Risiko angemessene Versicherungssummen- und Selbstbehaltsvarianten zu unterbreiten und ihn über das Haftpflichtrisiko, insbesondere über die Haftpflicht für Umweltbeeinträchtigungen und Produktfolgeschäden angemessen zu orientieren.

b **Sachversicherungen**

Der Versicherte hat die üblicherweise verwendeten Formulare zur Festsetzung der wertrichtigen Versicherungssumme zu gebrauchen.

c **Alle Bereiche**

Der Versicherte hat für den Versicherungsabschluss die Antragsformulare und allfällige zusätzliche, üblicherweise zur Anwendung gelangende Fragebogen der Versicherer oder gleichwertige Formulare zu verwenden und dafür besorgt zu sein, dass diese vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und vom Auftraggeber rechtsgültig unterzeichnet werden.

6.2 In Abänderung von Art. 16 AVB besteht der Versicherungsschutz nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheiten gemäss Abs. 1 unverschuldet verletzt hat. Gelingt dieser Beweis nicht, besteht kein Versicherungsschutz.

7. Entzug der Berufsausübungsbewilligung

Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung für einen Versicherten ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall erlischt der Versicherungsschutz im Umfange dieser Bestimmungen für den betreffenden Versicherten im Zeitpunkt, ab dem der Entzug der Berufsausübungsbewilligung in Kraft tritt. Dabei besteht für Schäden, welche vor Entzug der Berufsausübungsbewilligung verursacht wurden, Ansprüche aber erst nachher erhoben werden, Nachrisikoversicherung im Umfang vorstehender Ziff. 4.5.

8. Versicherungsbestätigung

Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Gesellschaft, Behörden und Aufsichtsorgane, welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.